Erifteng ift, nicht ohne weiteres in vermögensrechtlichen hat. Der beständige Aufschwung ber Firma machte in Beziehungen zu gunften anderer verwendet werden tann. Dag unter Umftanden die Bindung des aus einem Bertrage Berpflichteten burch Chrenwort gulaffig fein fann, ift guzugeben. hier liegen aber ebenso wie in bem damaligen Falle besondere Grunde nicht vor; namentlich ift von einer besonderen Bertrauensftellung des Beflagten und von Geheimhaltung bestimmter anvertrauter Tatiachen feine Rebe. Die Berpfandung bes Ehrenwortes bezieht fich ferner nicht allein auf die Wahrung bes Geschäftsgeheimniffes, fonbern auch auf alle bie mannigfachen in bem Bettbewerbeverbote bem Beflagten auferlegten Berpflich. tungen und fogar auf die Beobachtung ber aus ber Weichafts. ordnung erfichtlichen generellen Bedingungen feiner Unftellung. Der Beflagte ftand hiernach ichon mahrend feiner Stellung bei der Rlagerin und weiter mahrend der auf drei Jahre vereinbarten Geltung des Bettbewerbsverbotes unter bem Drude ber ehrenwörtlichen Berpflichtung. Er murbe ber Gefahr ausgesett, selbst aus geringsugigen Unlaffen bes Bruches feines Ehrenwortes geziehen ju werden und dadurch eine Minderung feines Unfehens zu erleiden. Gine folche Binbung burch Ehrenwort in ausschließlich vermögensrechtlichen Ungelegenheiten ift ungulaffig. - Das Berufungegericht verfennt bies nicht, nimmt aber an, daß hierdurch nicht bas gange Rechtsgeschäft nichtig werde, sondern nur, daß bas Bestärfungsmittel fendung mehrerer Batete mit einer Boftpatetabreffe ift für bie ber Berpfandung des Ehrenwortes als ungulaffig und unwirffam in Begfall fomme. Diefer Beurteilung fann nicht beigetreten werden. Die Berpfandung bes Ehrenwortes bes Beflagten ift nach dem Inhalte bes Bertrages fein bloges bem Bertrage bingutretendes Bestärfungsmittel, feine Rebenabrede, die unbeichabet des Fortbestandes bes Bettbewerbsverbotes aus dem Bertrage ausgeschieben werben fonnte, fonbern bilbet in Berbindung mit der Bertrageftrafe die einheitliche Grundlage für das Bettbewerbe. verbot. Schon die breimalige hervorhebung ber Berpfandung des Ehrenwortes als Bedingung der Anstellung beweift, daß die Rlagerin auf diese Bedingung für bas Wettbewerbsverbot und ben Bertragichluß überhaupt wesentliches Gewicht gelegt hat. Dafür fpricht ferner der Umftand, daß fich die Berpfandung bes Ehrenwortes auf alle Bertrageverpflichtungen bes Beflagten erftredt und gegenüber ber nur auf 6000 M fich belaufenden Bertrageftrafe für die Rlagerin von großer Bebeutung fein mußte. Daraus ergibt fich ber Schlug, bag ohne Berpfandung des Ehrenwortes der Bertrag nicht guftande getommen mare. Die Borausjetung bes § 139 bes Burgerlichen Gefetbuchs fur bie Aufrechterhaltung des Strafversprechens des Beflagten liegt baber nicht vor. (§ 139 bejagt: Benn ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig ift, fo ift bas gange Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ift, bag es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden fein murbe.) (Bgl. Entich. b. R.-G. in Bivilf. Bb. 74 S. 332 ff.) (Aftenzeichen: III 643/09.)

* Gefchäftsberlegung. - Die Buchhandlung 3. Georg Jordan in Murnberg hat ihre Beichäftsftelle vom Saufe Biegelgaffe 21 nach Endterstraße 16 verlegt.

* Geichaftsjubilaum. - Den Gebenftag fünfzigjahrigen gludlichen und ehrenvollen Beftehens begeht am heutigen 25. Mars bie hochangesehene Firma Meigner & Buch in Leipzig, Berlage- und Chromolithographische Unftalt, beren altefter Inhaber, berr Geheimer Rommerzienrat Julius Friedrich Meigner, bem Geschäft feit 1863 angehört und es am 23. Juli 1866, gunächst als Mitinhaber neben August Buch, balb barauf jedoch (nach Austritt bes letteren) als alleiniger Inhaber übernommen hat Seitbem leitet er, feit 1900 bam. 1910 von feinen Gohnen, ben herren Julius Bilhelm Deigner und Bilhelm Curt Deigner, unterftutt, mit größtem Erfolge bas unter feiner gludlichen hand mächtig aufgebluhte Geschäft. 1869 begann er ben Bau eines neuen Fabrifgebaubes an der Sidonienftrage, bas 1871 bejogen murbe. 1885 erfolgte bie Grundung eines Zweiggeschäfts in London (E.C., Bunhill Row), beffen Entwidelung mit ber bes Sauptgeschäfts Schritt gehalten hat. 1888 erwarb er bas Batent eines Faffimile-Runftdrud-Berfahrens, und bamit begann bie eigene Berlagstatigfeit bes

fonlichkeitsrechts bes Menschen bildet und eine Grundlage seiner | Belt eine Reihe von namhaften ichonen Berten geliefert jungfter Beit weitere Grunderwerbungen und weitere Reubauten erforderlich, die 1910 in Angriff genommen wurden und voraussichtlich im tommenden Dai betriebsfertig fein werben. Das Berjonal bes Saufes umfaßt rund 500 Berjonen, bas bes Londoner Zweiggeschafts rund 50 Personen. Geine fogialen Bohlfahrtseinrichtungen werden als muftergultig gerühmt. — Den um die Pflege fünftlerifder Bervielfältigung hochverdienten herren an der Spipe diefes ausgedehnten Betriebes fprechen wir jum Ehrentage ihres geachteten Saujes unfere aufrichtigen Bludwünsche aus.

> Mufitfefte 1911. - Das Jahr 1911 wird ber beutichen musitalischen Belt folgende große Musitfefte bringen: »Beethoven-Bufluse im Saag (Beethovenhaus) 17 .- 30. April; Beethovenfeste in Salle a. G. 20 .- 21. Mai; Rammermusitfest bes Bereins »Beethovenhaus in Bonn 21 .- 25. Dai; »Bachfefte in Leipzig 20 .- 22. Mai; 87. Riederrheinisches Mufiffest in Duffelborf 3 .- 6. Juni; 6. Litauifches Musitfest in Infterburg 4. bis 6. Juni; 17. Schlesisches Musitfest in Gorlig 18 .- 20. Juni.

(Mufithandel u. Mufitpflege.)

* Boft. Batete mahrend ber Oftergeit. - Die Ber-Beit bom 10. bis einschlieglich 15. April weder im inneren beutschen Berfehr noch im Berfehr mit bem Ausland - ausgenommen Argentinien - gestattet. Rach Argentinien tonnen auch in diefer Beit mehrere, jedoch hochstens brei Batete, mit einer Boftpatetabreffe verfandt werben.

* Boft. Batete nach dem Boll-Auslande. Doppelte Bollinhaltserflarung. - Bom 1. April ab ift bei allen Boftpadereien - nicht mehr blog bei Bateten mit Bertangabe - nach bem Bollauslande das für die deutsche Barenverfehreftatiftit erforderliche Doppel ber Bollinhalts. erflärungen auf einem Formular von griner Farbe auszufertigen. Die Bezeichnung der Gattung der Ware in bem Doppel braucht mit ben Angaben in den für bas Ausland beftimmten Bollinhaltserflarungen nicht übereinzuftimmen. Der Absender ift berechtigt, Angaben, die er gur Wahrung geschäftlicher Beziehungen geheim halten will, Doppel in verichloffenem, an die Anmeldeftelle gerichtetem, mit dem Doppel fest verbundenem Briefumichlage beigufügen. In bem Doppel ift in biefem Falle auf ben beigefügten Brief hinguweisen. Das Raiferliche Statiftifche Amt tann in bejonderen Fallen auf Antrag des Abfenders geftatten, daß von der Ungabe des Bertes in bem Doppel oder von der Beifügung von Bertangaben in verschloffenem Brief. umichlag abgesehen wird, wenn der Absender fich verpflichtet, ibm ben Bert entweder für die einzelne Gendung oder in bestimmten Reitabichnitten für mehrere Gendungen gleicher Art unmittelbar anzugeben. In diesem Falle hat der Absender am Ropfe bes Doppels den Bermert . Bertanmeldung beim Raifer. lichen Statistifden Umtee niederzuschreiben.

Die Bollinhaltserflärungen nebft bem Doppel und ben etwaigen sonstigen Begleitpapieren (Urfprungszeugniffe, Rech. nungen ufw.) find mit Rlammern ober ahnlichen Befestigungs. mitteln - nicht mit Stednabeln - haltbar an ber Begleitabreffe gu befestigen. Das Doppel ift an letter Stelle, alfo hinter ben übrigen Begleitpapieren beigufügen, bamit es zweds Aberweisung an die Anmeldestelle ohne weiteres abgenommen werben fann.

Rorbbeutiche Berlage-Gefellichaft m. b. D. in Berlin. - Um 13. Marg 1911 ift in bas Sanbelsregifter bes Rgl. Amts. gerichts Berlin-Mitte, Abteilung 122, unter Rr. 8992 folgendes eingetragen worden:

Rordbeutiche Berlags-Gefellichaft mit beidrantter Saftung. Gig: Berlin. Gegenstand bes Unternehmens: Berlag und Bertrieb einer Beitschrift mit bem Titel Die Singiene und andere Berlagsgeschäfte, Erwerb gleichartiger Unternehmungen, Beteiligung an folden, Abernahme von beren Saufes, mit ber es bem Runfthandel und ber funftliebenben Bertretung. Das Stammfapital beträgt 50 000 K. Geschäfts.